



# STADT RADEBEUL

## - DER OBERBÜRGERMEISTER -

<b>X</b>	<b>Beschlussvorlage</b>
	<b>Mitteilung über Eilentscheidung</b>
	<b>Informationsvorlage</b>

Vorlagenr.: **SR 37/09 – 09/14**

Gremium: Stadtrat  
 federführendes Amt: **Rechts- u. Ordnungsamt**

<b>Stand des Verfahrens:</b>					
<b>Gremium:</b>	<b>Stadtrat</b>		<b>Sitzungstermin:</b>	<b>16.12.2009</b>	
<b>Beratungsstatus:</b>	<b>X</b>	zur Beschlussfassung	<b>Öffentlichkeit:</b>	<b>X</b>	öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

<b>Beschlussfassung:</b>					
<b>abgestimmt am:</b>	<b>16.12.2009</b>	<b>ausgefertigt am:</b>	<b>17.12.2009</b>		
<b>stimmberechtigte Mitglieder:</b>			<b>35</b>		
<b>davon anwesend:</b>	<b>30</b>	<b>Nichtteilnahme:</b>	<b>0</b>		
<b>dafür:</b>	<b>30</b>	<b>dagegen:</b>	<b>0</b>	<b>Enthaltungen:</b>	<b>0</b>



Siegel, Unterschrift

**Gegenstand der Vorlage:**

Zweckvereinbarung mit der Großen Kreisstadt Coswig zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 StVO

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt am 16.12.2009 die als Anlage im Entwurf beigefügte Zweckvereinbarung mit der Großen Kreisstadt Coswig zur Übernahme der Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 StVO durch die Große Kreisstadt Radebeul vorbehaltlich der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Weiterhin wird die Wahrnehmung der ab dem 01.01.2010 in der Zuständigkeit der Großen Kreisstadt Radebeul liegende Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 StVO im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister dem Geschäftskreis des Zweiten Bürgermeisters zugeordnet.

<b>bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:</b>							
<i>Gremium</i>	<i>Datum</i>	<i>ö./nö.</i>	<i>Beratungsempfehlung</i>			<i>Änderung Beschlussvorschlag</i>	
			<i> einstimmig </i>	<i> mehrheitlich </i>	<i> abgelehnt </i>	<i> ja </i>	<i> nein </i>
VFA	02.12.2009	nö.	x				x
Stadtrat	16.12.2009	ö.	x			x	

Fassung vom: 03.12.2009

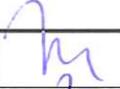
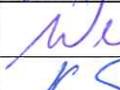
Dateiname :SR37Dezember\_Zweckvereinbarung mit Coswig Überwachung fließender Verkehr

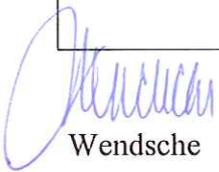
**rechtliche Grundlagen:**

- § 71 ff. SächsKomZG, Sächsische Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 29.07.2009, § 49 StVO

- § 55 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 2 Ziffer 8 SächsGemO

**Angabe der finanziellen Auswirkungen:**

finanzielle Auswirkungen:	<b>X</b>	ja			nein	
Gesamtkosten der Maßnahme:						
ggf. Gesamtkosten des Teilloses:						
<b>Finanzierung:</b>						
<b>HHSt</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag</b>	<b>planmäßig</b>	<b>üpl</b>	<b>apl</b>	<b>HHR</b>
<b>einnahmeseitig:</b>						
11200.41400	- Erstattung Personalkosten Entgelt	27.900,00 €	x			
11200.43400	ZVK	1.000 €				
11200.44400	SV	5.300 €				
	- Erstattung Sachkosten	8.560 €				
<b>ausgabeseitig:</b>						
11200.41400	- Personalkosten Entgelt	69.700 €				
11200.43400	ZVK	2.400 €				
11200.44400	SV	13.300 €				
	- Sachkosten	21.400 €				
<b>Folgekosten:</b>						
Vermögenshaushalt:		Verwaltungshaushalt: (jährlich)	analog sowie ent- sprechend Tarif- entwicklung			
<b>Bemerkungen:</b> Von den 2 geplanten Vollzeitstellen werden jeweils 0,4 VbE- Personalkosten auf Grundlage der Zweckvereinbarung von der Großen Kreisstadt Coswig getragen. Gleiches gilt für die Sachkosten.						
<b>Bestätigung:</b>	Mitzeichnung federführendes Amt:		Datum:	07.12.09		
	Mitzeichnung HH-Sachbearbeiter bew. Dienststelle		Datum:	07.12.09		
	Mitzeichnung Geschäftsbürgermeister:		Datum:	07.12.09		
	Mitzeichnung Kämmereiamt:		Datum:	08.12.09		

  
Wendsche





## Begründung:

Mit Datum vom 29.07.2009, veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 05.09.2009 wurde die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeit nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiZuVO) geändert.

Danach sind unter anderem ab 01.01.2010 die Großen Kreisstädte zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 der Straßenverkehrsordnung (StVO). War bisher die Große Kreisstadt Radebeul nur für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 Abs. 1 Nr. 12 StVO (Verfolgung und Ahndung eines Verstoßes gegen die Vorschrift über das Halten oder Parken) zuständig, so ist sie zukünftig insbesondere auch für die Verfolgung und Ahndung eines Verstoßes gegen die Vorschrift über die Geschwindigkeit nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 StVO zuständig. Bisher wurde die Geschwindigkeitskontrolle ausschließlich von der Vollzugspolizei und den Landratsämtern wahrgenommen.

Die Aufgabe der Verfolgung und Ahndung eines Verstoßes gegen die Vorschrift über die Geschwindigkeit nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 StVO soll organisatorisch in der Stadt Radebeul im Geschäftskreis des Zweiten Bürgermeisters und dort im Rechts- und Ordnungsamt wahrgenommen werden. Für diese erstmalige Aufgabenzuordnung ist laut § 55 SächsGemO eine Festlegung des Stadtrates im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister erforderlich.

Aus Gründen der Verwaltungseffizienz fanden in den letzten Wochen mehrere Gespräche zwischen der Großen Kreisstadt Radebeul und der Großen Kreisstadt Coswig statt, ob die Aufgabe zukünftig nicht die Große Kreisstadt Radebeul für die Große Kreisstadt Coswig mit erledigen könnte. Dies liegt aus Gründen der Verwaltungseffizienz ausdrücklich auch im Interesse der Stadt Radebeul. Die Aufgabenübertragung erfolgt auf der Grundlage des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) im Rahmen einer genehmigungsbedürftigen Zweckvereinbarung.

Mit Schreiben vom 01.12.2009 teilte vorab die für die Genehmigung der Zweckvereinbarung zuständige Rechtsaufsichtsbehörde der Großen Kreisstadt Radebeul mit, dass der ihr zur Prüfung vorgelegte Entwurf der Zweckvereinbarung keinen rechtsaufsichtlichen Bedenken begegnet und lediglich in der Präambel der Zweckvereinbarung das Datum der Vorschriften aktualisiert werden müsste.

Anlage

Dateiname :101-SR 37-09-Zweckvereinbarung Geschwindigkeitsmessung

